



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Dezember 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Dezember-Newsletter wagen wir traditionell einen Rück- und Ausblick auf aktuell zu beachtende sowie zu erwartende **Änderungen im Zoll-, Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht**.

Angesichts des in Kürze beginnenden neuen Jahrzehnts erlauben wir uns einen Moment des Innehaltens und der Rückschau auf die letzten zehn Jahre, die uns einmal mehr gelehrt haben, dass Nichts so beständig ist wie der stetige Wandel:

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2020

6 Termine in 6 deutschen Städten -
Sichern Sie sich eine Teilnahme unter: [Reguvis Fachmedien GmbH](#)

Ein Innehalten ist angesichts der sich nach wie vor überschlagenden Neuerungen allerdings nur schwer möglich. Erstmals in der neueren Geschichte haben die USA ein **Embargo gegen europäische Unternehmen** erlassen. Es richtet sich gegen Unternehmen, die sich an der Ostsee Pipeline Nord Stream 2 beteiligen. Vorgesehen sind Personenembargos gegen Unternehmen und dahinter stehende Anteilseigner. Kritiker vermuten, dass diese Sanktionen dazu dienen, die Ostsee Pipeline zu verhindern, und damit dafür zu sorgen, dass mehr teures US Fracking-Gas nach Europa exportiert werden kann. Die US-Sicht richtet sich eher auf die Verhinderung einer Abhängigkeit Europas von russischem Gas.

Es soll an dieser Stelle nicht die Frage nach dem Sinn dieser Pipeline erörtert werden. Dazu fehlt uns die Expertise. Als Außenwirtschaftsrechtler können wir aber sagen, dass der Schritt der Sanktionsmaßnahmen verfehlt ist. Wenn sich auch viele **extraterritoriale Regelungen der USA** noch argumentieren lassen, so ist diese Maßnahme völkerrechtlich wohl sehr bedenklich. Als auch im US-Recht tätige Rechtsanwälte werden wir häufig mit solchen Fragen befasst.

Für uns als Europäer ist überdies eine solche Maßnahme eines befreundeten Landes extrem befremdlich, da solche Sanktionen eigentlich Maßnahmen sind, die sich gegen sogenannte Unrechtsstaaten richten. Wir möchten unserer Bundesregierung und den



zuständigen EU-Stellen keine Empfehlung geben, wie darauf zu reagieren ist. Allerdings erscheint eine Maßnahme überlegenswert, mit der heute die Energieexpertin des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (23.12.2019) zitiert wird: Man sollte über "**Klimazölle**" gegen umweltschädliche Energie nachdenken. Aus Sicht des Zollrechts, das wir sehr intensiv betreiben, könnte man diejenigen Produkte bei der Einfuhr mittels Zusatzzöllen verteuern, die unter Verwendung von billiger und umweltschädlich erzeugter Energie im Drittland produziert werden. Eine WTO-konforme Ausgestaltung unterstellt, könnte man damit einen Ausgleich für die Kosten schaffen, die in Europa anfallen, wenn man sich hier bemüht, alternative Energien zu erzeugen. Damit würde man nicht nur die europäische Industrie unterstützen, die unter Einsatz von deutlich höheren Energiekosten produzieren muss, weil die hiesigen Regierungen sich um die Einhaltung der Klimaziele bemühen, sondern man würde damit auch eine passende Reaktion auf eingangs erwähnte Sanktionen gegen europäische Unternehmen und das Blockadeverhalten einzelner Länder beim letzten UN Klimagipfel in Spanien zeigen.

Seit dem Brexit-Votum im Jahr 2016 haben wir uns mit den Auswirkungen eines **Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU** auf das Steuer-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht beschäftigt, insbesondere für den Fall eines

Austritts ohne Abkommen (sog. "Hard Brexit"), der mehrfach drohte. Bei der Parlamentswahl am 12. Dezember hat die Konservative Partei die absolute Mehrheit errungen. Damit hat Premierminister Boris Johnson gute Chancen, dass seinem mit der EU nachverhandelten Austrittsabkommen im Parlament zugestimmt wird. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zum 31.01.2020 wird damit sehr wahrscheinlich. Das Abkommen sieht in Art. 126 eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020 vor, in der ein Abkommen über die künftigen Beziehungen des VK und der EU ausgehandelt werden soll. Kommt ein solches Abkommen nicht zustande und wird die Übergangsphase nicht verlängert – was Boris Johnson bislang ausgeschlossen hat – droht weiterhin ein Austritt ohne Abkommen. Vor diesem Hintergrund können wir den vom Brexit betroffenen Unternehmen nach wie vor nur raten, sich (auch) auf diesen "worst case" (weiterhin) vorzubereiten. Das Abkommen wurde im [EU-Amtsblatt C 384 I/1](#) vom 12.11.2019 veröffentlicht. Die Regelungen zu laufenden Zollverfahren finden sich in Art. 47 ff., die Regelungen zu laufenden Angelegenheiten im Bereich Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer in den Art. 51 und 52.

Das zurückliegende Jahrzehnt hat besonders im Zollrecht zu gravierenden Änderungen geführt. Das **Inkrafttreten des Unionszollkodex** und seiner ergänzenden Rechtsakte hat Wirtschaftsbeteiligte und Zollverwaltung gleichermaßen gezwungen, Gewohntes aufzugeben und sich mit neuem

Regelwerk vertraut zu machen. Nach unseren Erfahrungen hat die Umstellung auf die neuen Regelungen und Bewilligungen erstaunlich gut geklappt.

Mit der geplanten **EU-Mehrwertsteuerreform** steht die nächste große Reform an, die für Viele von Ihnen, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätig sind, von Bedeutung sein wird. Die ersten „schnell“ umsetzbaren Reformschritte in diesem Zusammenhang werden mit den sog. „Quick Fixes“ bereits zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Demgegenüber ist die **Reform der EG-Dual-Use-Verordnung**, auf die schon lange gewartet wird, auch in 2019 noch immer nicht beschlossen worden. Der Rat der Europäischen Union hat sich im Sommer positioniert ([Dokument 9923/19](#) vom 05.06.2019) und befindet sich aktuell im Trilog-Verfahren mit EU-Parlament und EU-Kommission über den Entwurf der EU-Kommission vom 28.09.2016 (COM (2016) 616).

Am 29.11.2019 hat der Bundesrat das **Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie** gebilligt. Dadurch treten zum 01.01.2020 zahlreiche Änderungen des Geldwäschegesetzes und einiger weiterer Gesetze in Kraft.

Für eine intensivere Befassung mit den anstehenden Änderungen im Zoll-, Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht empfehlen wir

Ihnen den Besuch der [Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2020](#), die in sechs verschiedenen deutschen Städten stattfindet und bei der Dr. Möllenhoff Referent sein wird.

Ihnen, liebe Leser unseres Infoletters, wünschen wir erholsame Feiertage und einen guten und erfolgreichen Start in das Jahr 2020!

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
Aktuelle Änderungen im
I. Zollrecht
II. Außenwirtschaftsrecht
III. Umsatzsteuerrecht
IV. Geldwäschegesetz

I. Aktuelle Änderungen im Zollrecht

Eine der wenigen Entscheidungen zum **neuen Zollrecht** wurde in diesem Jahr durch den EuGH (16.01.2019 – [C-496/17](#) (Deutsche Post AG)) und daran anschließend durch das FG Düsseldorf (06.02.2019 – 4 K 1404/17 Z) in dem von uns geführten Verfahren getroffen, in dem es um die **Zulässigkeit der Frage nach der Steuer-Identifikationsnummer** im Rahmen der Neubewertung ging. Der EuGH hat die Nutzung der Steuer-ID zur Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit grundsätzlich für nach europäischem Datenschutzrecht zulässig angesehen, den im Rahmen der Neubewertung erfragten Personenkreis jedoch als zu umfassend erachtet. Der Kreis derjenigen Personen, für die eine Abfrage der Steuer-ID erlaubt sein soll, reduziert sich damit auf den Geschäftsführer / Vorstand und den Leiter der Zollabteilung (s. vertiefend zu dieser Thematik [Infoletter Januar 2019](#) (zur EuGH-Entscheidung) und [Infoletter Februar 2019](#) (zur FG Düsseldorf-Entscheidung)). Im aktuellen AEO-Fragebogen der deutschen Zollverwaltung wird nur noch nach dem zuständigen Finanzamt der genannten relevanten Personen gefragt.

Der Unionszollkodex hat durch die Verordnung (EU) 2019/474 (EU-Abl. L 83/38) einzelne Änderungen erfahren, die überwiegend klarstellender Natur waren. Zudem wurde für die bislang neuen Regelungen in einem Freihandelsabkommen der EU, Art. 2.10 CETA, Art. 2.9 JEFTA, eine Rechtsgrundlage geschaffen. Ein neuer Art. 260a UZK sieht Zollfreiheit vor für Waren, die im Verfahren der passiven Veredelung in einem Land ausgebessert werden, mit dem die Union ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, das eine solche Befreiung vorsieht.

Neben dieser neuen Regelung hält das **Freihandelsabkommen mit Japan (JEFTA)**, das am 01.02.2019 in Kraft getreten ist, weitere Besonderheiten vor, die man aus bisherigen Abkommen noch nicht kannte. So hat insbesondere der Ursprungsnachweis mittels der „Gewissheit des Einführers“ (Art. 3.16) für Unsicherheit gesorgt. Praktisch relevant dürfte dieser Ursprungsnachweis nur bei verbundenen Unternehmen sein, bei denen die Einsichtnahme in Ursprungskalkulationen möglich ist. Ausführer, die im Rahmen dieses Abkommens Ursprungserklärungen auf der Rechnung ausstellen möchten, müssen als Registrierter Exporteur (REX) registriert sein (zu dieser Thematik siehe auch [Infoletter Januar 2019](#) und [Infoletter Februar 2019](#)).

Am 21.11.2019 frisch in Kraft getreten und ebenfalls ein "Freihandelsabkommen modernen Typs" ist das **Abkommen der EU mit Singapur**. Das **Protokoll 1** über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" (EU-Abl. L 294/659) sowie die **Verarbeitungsliste** sind inzwischen in der Datenbank wup.zoll.de der Zollverwaltung einsehbar. Der gesamte Abkommenstext wurde im EU-Amtsblatt L 294/3 vom 14.11.2019 veröffentlicht (zu dieser Thematik siehe auch [Infoletter November 2019](#)).

Das **Zollwertrecht** ist in diesem Jahr aufgrund verschiedener finanzgerichtlicher Entscheidungen in Bewegung geraten. Die Frage, welche Kosten im Zollwert einer Einfuhrware zu berücksichtigen sind, stellt viele Einführer immer wieder vor große Herausforderungen und ist ein häufiger Angriffspunkt in **Zollprüfungen**. Besondere Probleme bereiten in diesem Zusammenhang Fallgestaltungen, in denen **geistige Leistungen** (gestalterische Leistungen, Entwicklungskosten) **in der EU erarbeitet wurden**. Wir führen in diesem Zusammenhang aktuell ein Verfahren beim FG München, in dem es um die Frage der Hinzurechnung von **Software-Entwicklungskosten** zum Zollwert geht. Das FG München hat diese Frage im Sommer dem EuGH vorgelegt (Beschluss vom 06.06.2019, 14 K 2609/18 – [EuGH, Rs. C-509/19 \(BMW\)](#); zu dieser Thematik siehe auch [Infoletter Juli 2019](#)). Über die Hinzurechnung von Gestaltungsleistungen zu den **Kosten von Umschließungen** hat das FG München entschieden (siehe [Artikel auf unserer Homepage](#)). Gegen diese Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, das Verfahren geht daher möglicherweise weiter und sollte weiter beobachtet werden.

Unerlässlich zu jedem Jahreswechsel ist der Hinweis auf die **Änderung der Zolltarifnummern**. Mit der Änderung der Kombinierten Nomenklatur durch die VO (EU) 2019/1779 (EU-Abl. L 280/1 vom 31.10.2019) verlieren einige Warennummern ihre Gültigkeit, andere sind neu aufzunehmen. **Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft**. Wir raten allen im Außenhandel tätigen Unternehmen, rechtzeitig zu prüfen, ob die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern von den Änderungen betroffen sind. Einen guten Überblick über die Änderungen bietet die Übersicht über die Änderungen des Warenverzeichnisses unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Downloads/wa-gegenueberstellung.pdf?__blob=publicationFile.

II. Aktuelle Änderungen im Außenwirtschaftsrecht

Wie eingangs erwähnt, tritt die **Reform der EG-Dual-Use-VO** (VO (EG) Nr. 428/2009) noch immer auf der Stelle. Angesichts der im Juni 2019 veröffentlichten Ratsposition darf bezweifelt werden, ob die von der EU-Kommission im Jahr 2016 vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich in Kraft treten werden (28.09.2016 (COM (2016) 616)). Die Ratspositionen haben wir im [Infoletter Juni 2019](#) dargestellt.

Ausführern von Gütern im Sinne der EG-Dual-Use-VO hat die EU-Kommission in diesem Jahr erstmalig **Leitlinien** an die Hand gegeben, die EU-weit einheitlich definieren, wie die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten aufgestellt sein sollten, um ihren Verpflichtungen, die sich aus dem Handel mit diesen Gütern ergeben, nachzukommen (Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern, [EU-Abl. L 2015/15](#) vom 05.08.2019). Die europaweit einheitliche Festlegung entsprechender Compliance-Anforderungen wird hoffentlich zu europaweit einheitlichen Wettbewerbssituationen führen. Mit der Verpflichtung der obersten Führungsebene, sich zur Compliance im Unternehmen zu bekennen, ist ein wichtiger Schritt getan.

Ein wichtiger Schritt im Rahmen der unternehmerischen Compliance ist die **jährliche Kontrolle der einschlägigen Güterlisten**. In Kürze wird im EU-Amtsblatt die Delegierte Verordnung zur Änderung der Anhänge I, IIa bis IIg und IV der EG-Dual-Use-VO veröffentlicht werden. Die Änderungen treten in der Regel einen Tag nach Veröffentlichung der Verordnung in Kraft. Wer sich frühzeitig über die voraussichtlichen Änderungen informieren möchte, kann sich mit einer unverbindlichen Fassung, die das BAFA auf seiner Internetseite veröffentlicht hat, einen Überblick über die Änderungen von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung verschaffen ([PDF-Download](#)).

Im **US-Exportkontrollrecht** hat in diesem Jahr die Aufnahme von Huawei und 114 Nicht-US-Tochtergesellschaften in die Entity List (EL) für Wirbel gesorgt. Die Entity

List (EL) listet Organisationen und Unternehmen, die aus US-Sicht gegen außenpolitische Interessen oder Sicherheitsinteressen der USA verstoßen haben. Am 22. Mai 2019 wurde mit Wirkung zum 20. Mai 2019 ergänzend eine sog. Temporary General License (TGL) veröffentlicht, mit der bestimmte (an sich nunmehr genehmigungsbedürftige) Transaktionen mit Huawei vorübergehend genehmigt wurden (84 FR 23468), siehe zu dieser Thematik auch [Infoletter Mai 2019](#). Die TGL wurde zuletzt am 20.11.2019 bis zum 16. Februar 2020 verlängert (84 FR 64018).

III. Aktuelle Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Im April 2016 hat die EU-Kommission ihren Plan zur Änderung des EU-Mehrwertsteuersystems veröffentlicht (Mitteilung vom 07.04.2016, [COM\(2016\) 148 final](#)). Im November vergangenen Jahres einigten sich die EU-Finanzminister im ECOFIN-Rat auf vier Sofortmaßnahmen, die sog. "Quick Fixes", die zum 01.01.2020 in Kraft treten sollen. Kurze Zeit später wurden im [EU-Amtsblatt L 311 vom 07.12.2018](#) verschiedene Rechtsakte zur Umsetzung folgender Maßnahmen veröffentlicht:

- EU-einheitliche Regelung der Reihengeschäfte bei Transport durch den mittleren Unternehmer
- Umsatzsteuer-ID als materiell-rechtliche Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung
- Einheitliche Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Einheitliche Regelungen für die Abwicklung von Konsignationslagern

Wir haben im zurückliegenden Jahr im Rahmen einer dreiteiligen Serie über diese Änderungen berichtet (siehe [Infoletter Mai 2019](#), [Infoletter Juli 2019](#) und [Infoletter September 2019](#)).

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der europäischen Vorgaben durch Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2019 am 29.11.2019 beschlossen wurden.

IV. Geldwäschegesetz

Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 19.12.2019 veröffentlicht. Damit erfolgt die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2018/843 durch eine **Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) und weiterer Gesetze fristgerecht zum 01.01.2020**. Über die wesentlichen Inhalte der Änderungsrichtlinie haben wir im [Infoletter Juli 2018](#) berichtet und über die geplanten

Änderungen im GwG im [Infoletter Juli 2019](#).

Die nun beschlossenen Regelungen sehen im Wesentlichen vor:

1. Erweiterung der Verdachtsmeldepflichten

Ergänzt wurden die Verdachtsmeldepflichten aus § 2 GWG für Notare und Immobilienmakler (auch für Mietwohnungen bei Mieten von monatlich 10.000 Euro nach § 10 GWG). Außerdem weitet das Gesetz die Meldepflichten für Kunsthändler auf Vermittler, Lageristen und Auktionshäuser aus (§ 10 GWG). Entlang der Liste der Verpflichteten aus § 2 GWG gibt es noch einzelne Ergänzungen von Personen, die in der bisherigen Aufzählung nicht erfasst wurden, aber dieselbe Tätigkeit erbringen. Im Handel mit Edelmetallen sinkt die Grenze für Verdachtsmeldungen von 10.000 auf 2.000 Euro. Auch für Gerichte und Behörden wird eine Meldepflicht im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen eingeführt.

2. Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten

§ 15 GWG definiert die Fälle, wann ein erhöhtes Risiko vorliegt und begründet erhöhte Sorgfaltspflichten, die es erforderlich machen, weitere Informationen einzuholen und eine Mitteilung an die Geschäftsführung abzugeben. Als Folge kann sich eine Beschränkung der Geschäftsbeziehungen durch die Aufsichtsbehörden ergeben. Darüber hinaus erlaubt § 15 Abs. 10 GwG dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) Verordnungen zur Bestimmung dieser Hochrisikofälle aufzustellen.

3. Politisch exponierte Personen

Der Personenkreis der politisch exponierten Personen, die für eine Geldwäsche als gefährdet gelten, wird in § 1 Abs. 12 GwG erweitert definiert und außerdem dem BMF die Verpflichtung auferlegt, jährlich diesen Personenkreis namentlich für die EU-Kommission zu benennen.

4. Transparenzregister wird öffentlich einsehbar

Das Transparenzregister zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung wird öffentlich einsehbar. Auch im Ausland ansässige Trustees müssen künftig ihre Strukturen im Transparenzregister offenlegen (§ 21 GWG), wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf Deutschland ausrichten. Bei Unstimmigkeiten im Register gilt eine Meldepflicht (§ 23a GwG). Auf Betreiben des Bundestages verpflichtet das Gesetz darüber hinaus nun große Digitalunternehmen, Zahlungsdiensten den Zugang zur NFC-Schnittstelle zu ermöglichen. Davon betroffen ist auch das

Geschäftsmodell Apple Pay.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in einer begleitenden Erschließung gebeten, einige seiner nicht berücksichtigten Empfehlungen aufzugreifen. Auch die EU-Kommission hat vom Rat der EU den Auftrag bekommen, weitere Maßnahmen zu prüfen. Die Reformbemühungen zur Geldwäschebekämpfung gehen somit sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene weiter.

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)